

**Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung
des Dorfgemeinschaftshauses
der Ortsgemeinde Schöneberg
vom 13. September 1982
(zuletzt geändert am 16.02.2009)**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schöneberg hat in der öffentlichen Sitzung am 25. August 1982 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) und der §§ 1, 2 und 7 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) in der Fassung vom 2.9.1977 (GVBl. S. 305, BS 610-10) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**§ 1
Benutzungsrecht**

- (1) Den Bürgern, allen Vereinen und Verbänden in der Ortsgemeinde Schöneberg steht das Recht auf Benutzung folgender Räume im Dorfgemeinschaftshaus im Rahmen dieser Satzung zu:
 1. Gemeindesaal (ehem. Schulsaal)
 2. Toilettenanlagen
 3. Vorraum (Eingangsraum, Garderobe)
- (2) Für auswärtige Personen, Verbände und Vereine wird das Benutzungsrecht nur insoweit eingeräumt, als es nicht durch den ortsansässigen Personenkreis geltend gemacht wird.
- (3) Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses durch Organe der Ortsgemeinde zu öffentlichen Zwecken geht der Nutzung nach den Absätzen 1 und 2 vor.
- (4) Über die Nutzung wird in den Fällen der Abs. 1 und 2 jeweils eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.

**§ 2
Benutzungsmöglichkeit**

Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können benutzt werden für Familienfeiern und Veranstaltungen aller Art. Sie werden vor der Benutzung von einem Beauftragten der Ortsgemeinde übergeben.

**§ 3
Haftung**

Der Benutzer haftet für alle am Gebäude sowie an den Einrichtungsgegenständen entstehenden Schäden sowie für alle Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Benutzung entstehen.

**§ 4
Pflichten des Benutzers**

- (1) Nach der Veranstaltung sind die benutzten Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände unverzüglich durch den Benutzer zu reinigen und an die Ortsgemeinde zu übergeben.
- (2) Gebrauchsgegenstände dürfen aus dem Dorfgemeinschaftshaus nicht entfernt werden.

**§ 5
Benutzungsgebühren**

- (1) Für die der Ortsgemeinde durch die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses entstehenden Kosten wird folgende Pauschale festgesetzt:
40 € pro Tag bei Familienfeiern und Beerdigungen
Mit der Zahlung dieser Pauschale sind sämtliche Ausgaben und Kosten abgedeckt.

- (2) Weiterhin wird eine Kautions von 100 € je Benutzung erhoben, die bei Abschluss der Benutzungsvereinbarung fällig ist.
- (3) Gemäß § 1 Absatz 2 und 4 dieser Satzung wird folgendes festgesetzt:
Für die Benutzung durch andere Personen oder Vereine bzw. Verbände (gemäß §1 Absatz 2 und 4) sind die Gebühren und die sonstigen Entgelte durch eine Vereinbarung festzulegen.
- (4) Sofern der Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses nicht selbst reinigt, bzw. in ungereinigtem Zustand der Ortsgemeinde übergibt, ist eine Reinigungsgebühr von 52 € zu zahlen.

§ 6

Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 8. Juli 1957 (GVBl. S. 101).

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

5231 Schöneberg, den 13. September 1982
Ortsgemeinde Schöneberg

Hahn
Ortsbürgermeister